

Herr Jürg Brechbühl
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 26. August 2016 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes 2017

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Sozialpartner mit Schreiben vom 8. August 2016 eingeladen, ihre Meinung über die künftige Höhe des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG bekanntzugeben. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zur Höhe des künftigen Mindestzinssatzes gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Der SAV empfiehlt die Festlegung des Mindestzinssatzes 2017 auf **0,75%**.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind bis auf Weiteres gefangen in einem System mit starren Rahmenbedingungen wie Frankenaufwertung, anhaltend weltweitem Tiefzinsumfeld, Negativzinsen, hoher Volatilität an den Anlagenmärkten und weiteren geopolitischen Faktoren mit negativen Auswirkungen, ohne gleichzeitig aufgrund starrer Vorgaben (bspw. Anlagerichtlinien) über einen ausreichenden eigenen Handlungsspielraum zu verfügen. Seit der letztjährigen Anpassung des Mindestzinssatzes hat sich die Situation leider nicht entspannt, sondern weiter zugespitzt. Selbst bei 10-jährigen Bundesobligationen ist die Verzinsung ins Negative gefallen. Aufgrund der sinkenden Kapitalerträge müssen die technischen Zinssätze periodisch weiter reduziert werden, was zwangsläufig die Bildung zusätzlicher technischer Rückstellungen zur Folge hat. All dies schlägt sich wenig überraschend auch im Resultat der Mehrheitsformel (und im Übrigen auch der Minderheitsformel) nieder, die von der BVG-Kommission jeweils indikativ als Ausgangslage zur Festlegung der Höhe des Mindestzinses angewendet wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich auch für die nahe Zukunft keine grundsätzliche Entspannung der Situation abzeichnet, sind keine Argumente auszumachen, die für einen Zuschlag auf der Ausgangsbasis sprechen.

Unter Würdigung aller Einflussfaktoren ist deshalb die Festlegung des Mindestzinses 2017 auf 0,75% unumgänglich.

Vorab ist aus Sicht des SAV zu unterstreichen, dass es um die Festsetzung eines **Mindestzinses** geht. Die paritätischen Führungsorgane autonomer Vorsorgeeinrichtungen können – wenn es die finanzielle Lage ihrer Kasse erlaubt – eine höhere Verzinsung festlegen. Davon haben in der Vergan-

genheit auch zahlreiche Kassen Gebrauch gemacht. Im Bereich der Vollversicherungen/Sammelstiftungen sorgen Anbieter mit unterschiedlichen Angeboten im Wettbewerb dafür, dass die effektive Verzinsung im Rahmen des aus Risikosicht Vertretbaren möglichst attraktiv bleibt.

1 Stellungnahmen der Mitgliedverbände

Im Rahmen unserer internen Konsultation haben wir dieses Jahr besonders viele Rückmeldungen unserer Mitglieder erhalten. Dies zeigt eindrücklich, wie angespannt die Lage aufgrund des anhaltenden Tiefzinsumfeldes und der Negativzinsen für die Vorsorgeeinrichtungen tatsächlich ist. Eine grosse Mehrheit unserer Mitglieder spricht sich für die Senkung des Mindestzinssatzes auf **0,75%** aus. Der Schweizerische Versicherungsverband plädiert dafür, den Mindestzinssatz auf 0,5% zu senken. Lediglich vier Mitgliederverbände aus gewerblichen Kreisen könnten sich auch eine Senkung um lediglich 0,25% auf 1% oder maximal 0,9% vorstellen.

2 Beurteilung

Die BVG-Kommission diskutierte in den vergangenen Jahren immer wieder die Möglichkeit der Festlegung des Mindestzinssatzes auf der Basis einer festen Formel, ohne sich aber auf eine rein formelbasierte mechanistische Lösung einigen zu können. Am 18. September 2009 votierte die Kommission letztlich mehrheitlich für die Formel: Mindestzinssatz = $\max(0, 0.7R, 0.7R + 0.1a)$. Dabei ist R der 7-jährige gleitende Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen. a berücksichtigt die risikoreichen Anlagen von Aktien, Anleihen und Liegenschaften, wobei die exakte Berechnung von a nicht bis ins letzte Detail spezifiziert wurde. Das Ergebnis dieser «Mehrheitsformel» ergibt per Ende Juni 2016 ein Ergebnis von 0.89%, per Ende Juli von 0,74%.

Der SAV orientiert sich im Sinne eines Indikators an der Mehrheitsformel. Indikativ ergibt sich damit ein Mindestzinssatz 2017 von 0,75%. Es stellt sich sodann die Frage, ob mit Blick auf die kommenden Monate Entwicklungen absehbar sind, die für einen Zuschlag auf dem Ergebnis der Formel sprechen. Solche sind momentan in keiner Weise auszumachen.

Folgende Gründe sprechen für den SAV für die Senkung des Mindestzinssatzes auf 0,75%:

- Der anhaltend starke Franken verbunden mit dem weltweiten Tiefzinsumfeld und den Negativzinsen stellen die Vorsorgeeinrichtungen vor grosse Herausforderungen. Angesichts der finanziellen Repression bzw. des «quantitative easing» sowie der starren oder politisch vorgegebenen Parameter (bspw. Anlagerichtlinien), sind sie gefangen im System, praktisch ohne eigene Handlungsmöglichkeiten. Dadurch können die Vorsorgeeinrichtungen zu wenig flexibel auf das schwierige Marktumfeld reagieren.
- Obligationen werfen aufgrund des historisch tiefen Zinsumfelds quasi keine Zinserträge ab. Der 7-jährige gleitende Durchschnitt des Zinssatzes der 7-jährigen Bundesobligationen hat sich gegenüber dem letzten Jahr fast halbiert und betrug Ende Juli 2016 nur noch 0,54%. Selbst erstklassige 10-jährige Bundesobligationen werfen negative Renditen ab (-0,54%). Eine baldige «Zinswende» ist nicht in Sicht.
- Die tiefen Zinsen führen dazu, dass die technischen Zinssätze ebenfalls nach unten korrigiert werden müssen. Jede Reduktion ist allerdings zwangsläufig mit der Bildung zusätzlicher technischer Rückstellungen verbunden und führt zu höheren Rentenumwandlungsverlusten. Die dafür einzusetzenden Mittel stehen aber dann nicht mehr für die Verzinsung der Altersgutschriften zur Verfügung. Sowohl die Lebensversicherer als auch die Pensionskassen sind davon betroffen.

- Die Mehrheitsformel ergab für Juli 2016 einen Wert von 0.74%. Dieser Wert ist kein einmaliger Ausreisser. Der Durchschnitt der letzten zwölf Monate (August 2015 - Juli 2016) ergibt einen Wert von 0,76%. Betrachtet man nur die Werte des laufenden Kalenderjahrs (Januar 2016 - Juli 2016), so liegt der Durchschnitt sogar bei 0,72%. Die Anpassung des Mindestzinssatzes auf 0,75% drängt sich deshalb geradezu auf.
- Die Signale aus dem internationalen Umfeld sind ebenfalls alles andere als beruhigend. Italien steuert auf eine Bankenkrise zu, Frankreichs Wirtschaft stagniert und die Wirtschaftsdaten aus China liegen unter den Erwartungen. Die EU steht zudem mit dem Austritt Grossbritanniens aus der Gemeinschaft («Brexit») vor einer gewaltigen Herausforderung. Es liegt auf der Hand, dass all diese Stressfaktoren nicht ohne Folgen für die Politik der SNB bleiben werden. Eine rasche Anpassung der aktuellen Zinspolitik ist kaum zu erwarten. Die Vorsorgeeinrichtungen werden deshalb noch länger mit wenig komfortablen Rahmenbedingungen leben müssen.
- Auch weitere geopolitische Entwicklungen wie bspw. die terroristischen Aktivitäten des IS oder politische Instabilitäten (bspw. Türkei) sind dem Wachstum der Weltwirtschaft nicht zuträglich, welches das Umfeld generell positiv beeinflussen würde.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der SAV die Senkung des Mindestzinssatzes per 2017 auf 0,75%.

Im Hinblick auf die Kommunikation einer allfälligen Empfehlung der BVG-Kommission auf Senkung des Mindestzinses für 2017 legen wir Wert auf einen deutlichen Hinweis, was ein Mindestzins von 0,75% real bedeutet. Bei einer negativen Teuerung von aktuell -0,4% resultiert auf den Altersguthaben bei einem Nominalzins von 0,75% ein realer Zuwachs von 1,15%. Die reale Verzinsung resp. das reale Wachstum des Altersguthabens liegt damit sogar höher, als dies teilweise in früheren Jahren mit viel höheren Mindestzinsen bei gleichzeitig erheblicher Inflation der Fall war.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung